



Zusatz zu Merkblatt 12 - einfach erklärt!

Förderung der Teilhabe am Arbeits-Leben

So hilft Ihnen die Agentur für Arbeit
Infos in Leichter Sprache



Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

Inhalt

Förderung der Teilhabe am Arbeits-Leben



Vorwort	3
1 Die Teilhabe am Arbeits-Leben	5
2 So stellen Sie einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben	7
3 Angebote für Beratung und Vermittlung	9
4 Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben	11
5 Leistungen zur Sicherung vom Lebens-Unterhalt und Übernahme der Teilnahme-Kosten	20
6 Leistungen an Arbeit-Geber	33
7 Infos für die Bezieher von Bürger-Geld	35
8 Widerspruch gegen Entscheidungen	36
9 Mit-Wirkungs-Pflicht und Erstattungs-Pflicht	37
10 Daten-Schutz	41

Vorwort

Menschen mit Behinderungen sollen **eine gute Arbeit haben** können.

Eine gute Arbeit ist eine Arbeit:

- Die zu dem Menschen und seinen Fähigkeiten passt.
- Und die gerecht bezahlt wird.

Menschen mit Behinderungen haben manchmal Probleme:

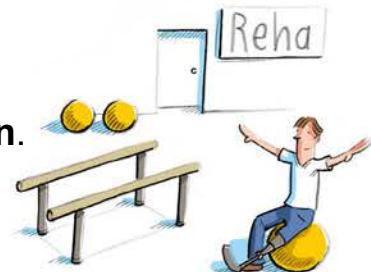


- Eine gute Arbeit zu bekommen.
- Oder eine gute Arbeit zu behalten.

Die Hilfen sind von der Bundes-Agentur für Arbeit.

Mit den Hilfen können die Menschen gut arbeiten.

Die Hilfen heißen **Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben**.



Die Leistungen sind für Menschen mit Behinderungen.

Und für Menschen:

Die **vielleicht eine Behinderung bekommen**.

Weil sie zum Beispiel krank sind.

Oder weil sie einen Unfall hatten.

Man sagt dazu:

Diese Menschen sind von einer Behinderung bedroht.



Wichtig

Wir schreiben in dieser Broschüre Menschen mit Behinderungen.

Wir meinen damit auch Menschen:

Die von einer Behinderung bedroht sind.

Wir machen das:

Damit der Text **nicht** so lang wird.

Sie lesen in diesem Merkblatt:

- Wer kann die Leistungen bekommen.
- Wie werden die Leistungen beantragt.
- Welche Hilfen gibt es.
- Was muss man selber tun:

Wenn man die Hilfen bekommt.

Das schwere Wort dafür ist Mitwirkungs-Pflicht.

Die Infos in diesem Merkblatt sind sehr wichtig.

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sehr sorgfältig.



Sie können bei der **Agentur für Arbeit** fragen:

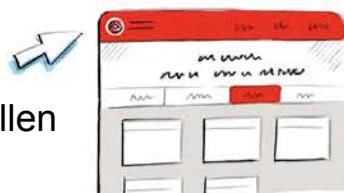
Wenn Sie etwas **nicht** verstehen.

Oder wenn Sie mehr Infos brauchen.

Sie finden die Adresse der **zuständigen Agentur für Arbeit**

auf dieser Internet-Seite:

web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen



Gut zu wissen

Die Agentur für Arbeit an **Ihrem Wohn-Ort** ist **zuständig**.

Es gibt noch **mehr Hilfen** für Menschen mit Behinderungen.

Und **für die Familien** von Menschen mit Behinderungen.

Die Hilfen sind von der **EUTB**.

Das spricht man euh te beh.

EUTB ist die Abkürzung für

Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung.



Die EUTB hilft bei allen Fragen zu Reha und Teilhabe.

1 Die Teilhabe am Arbeits-Leben

1.1 Infos über die Teilhabe

Die Berater von der Agentur für Arbeit **beraten**

Menschen mit Behinderungen.

Die Berater helfen Ihnen:

Wenn Sie eine Arbeit oder eine Ausbildung suchen.

Die Berater machen **zusammen mit Ihnen einen Plan**:

Welche Hilfen und Leistungen gebraucht werden.



Die Berater können dabei die **Hilfe von Fachleuten** nutzen.

Zum Beispiel:

- Ärztlicher Dienst
- Berufs-Psychologischer Service

So spricht man das: beruf psü cho logischer sör wis



- Technischer Beratungs-Dienst

Die Berater können diese Dienste nur nutzen:

Wenn die Menschen mit Behinderungen das erlauben.

1.2 Träger von Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben

Sie können von verschiedenen Trägern

Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben bekommen.

Es steht in den Sozial-Gesetzen:

Welcher Träger für Sie zuständig ist.

Die Zuständigkeit richtet sich nach vielen Sachen.



Sie können bei den **Ansprech-Stellen fragen**:

Welcher Träger für Sie zuständig ist.

Sie finden die Adresse der **zuständigen Ansprech-Stelle**

auf dieser Internet-Seite: www.ansprechstellen.de

1.3 Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben
sind für Menschen mit Behinderungen.



Diese Menschen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Die Voraussetzungen sind:

- Die Menschen **haben Probleme wegen der Behinderung** bei der Arbeit oder der Ausbildung.
- Die Menschen wollen eine **Berufs-Ausbildung** machen.
Oder eine **Weiterbildung**.

Oder die Menschen wollen **einen guten Arbeits-Platz finden**.

- Die Menschen müssen **mitmachen bei den Maßnahmen** für die Teilhabe an der Arbeit.

Das heißt in schwerer **Sprache Mitwirkungs-Pflicht**.

Die Menschen mit Behinderungen müssen sich
beteiligen am Rehabilitations-Verfahren.



2 So stellen Sie einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben

Sie können den **Antrag** auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben **bei allen Trägern stellen.**

Sie bekommen die richtigen Formulare bei allen Trägern.

Sie können den Antrag aber auch am Telefon stellen.

Oder auf der Internet-Seite vom Träger.

Sie können die Unterlagen online bekommen.

Oder die Träger schicken Ihnen die Formulare mit der Post.



Die Träger sind:

- Die gesetzliche Renten-Versicherung
- Die gesetzliche Unfall-Versicherung
- Träger der Sozialen Entschädigung
- Träger der öffentlichen Jugend-Hilfe
- Träger der Eingliederungs-Hilfe
- Die Bundes-Agentur für Arbeit

Für Bundes-Agentur schreiben wir kurz: BA

Das spricht man: beh ah

- Der Träger der Soldaten-Entschädigung

2.1 Die Zuständigkeit für Ihren Antrag

Sie haben Ihren Antrag bei einem Träger abgegeben.

Wichtig

Der Antrag soll vollständig sein.

Der Träger prüft dann:

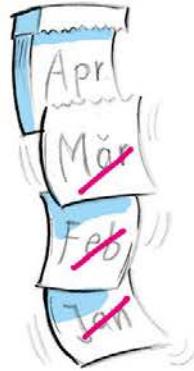
Wer für Ihren Antrag zuständig ist.

Die Prüfung dauert nur **2 Wochen**.

Nach den 2 Wochen wird Ihr Antrag bearbeitet.

Oder Sie bekommen eine Info:

Welcher Träger für Ihren Antrag zuständig ist.



2.2 Die Entscheidung über den Teilhabe-Bedarf

Der zuständige Träger **entscheidet innerhalb von 3 Wochen**

über Ihren Antrag.

Manchmal wird ein **Gutachten** gebraucht für die Entscheidung.

Sie müssen das Gutachten erlauben.

Das Gutachten wird von Fachleuten gemacht.

Die Fachleute sind oft von den **Fach-Diensten von der BA**.

Zum Beispiel:

- Vom Ärztlicher Dienst
- Vom berufs-psychologischer Service

So spricht man das: beruf psü cho logischer sör wis

- Vom Technischen Beratungs-Dienst

Ihr Berater spricht mit Ihnen über das Gutachten.

Das Gutachten ist sehr wichtig für die Entscheidung.

Wir brauchen dafür Ihre Mitarbeit.

Die Entscheidung geht schnell nach dem Gutachten.

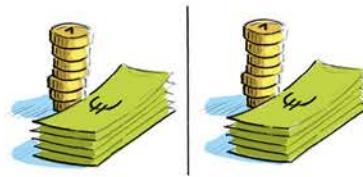
Der Träger entscheidet dann **innerhalb von 2 Wochen**.

2.3 Zuständigkeit von unterschiedlichen Trägern

Manchmal sind **unterschiedliche Träger** zuständig für Ihre Leistungen.

Sie brauchen zum Beispiel

Leistungen für die berufliche Rehabilitation
und



Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Die Träger arbeiten dann zusammen.

Es gibt dann einen **Teilhabe-Plan** für Ihre Leistungen.

Sie bekommen so die beste Hilfe.

Sie bekommen diesen Plan schriftlich.

Sie bekommen mehr Infos über diese Zusammen-Arbeit
von Ihrem Berater für die berufliche Reha.

3 Angebote für Beratung und Vermittlung

Die BA macht **viele Sachen für die berufliche Reha**
von Menschen mit Behinderungen.



Zum Beispiel:

- Maßnahmen für die **berufliche Orientierung**

Die Menschen können so einen guten Beruf finden.

- **Beratungen** für Menschen:

Die eine Ausbildung machen wollen nach der Schule.

- Die **Hilfe beim Finden von einem Ausbildungs-Platz**
oder einem Arbeits-Platz.

- Hilfen:

Damit Menschen mit Behinderungen eine Arbeit haben
auf dem ersten Arbeits-Markt.



Die BA hat **Fachleute**:

Die bei der beruflichen Reha helfen.

Die BA sorgt für eine **gute Beratung** und eine **gute Vermittlung**.

Es gibt viele Möglichkeiten:

Wie Menschen Hilfe bekommen.

Es kann **persönliche Gespräche** geben oder **Video-Gespräche**.

Die Hilfen und Beratungen sind immer passend für die Menschen.

Die BA achtet auf die Wünsche und die

von den Menschen.

Tipp

Die **Berufs-Informations-Zentren**

und die **Internet-Seite** von der Arbeits-Agentur

haben viele Infos für alle Menschen.



Die Adresse von der Internet-Seite ist: www.arbeitsagentur.de



Die Internet-Seite ist barriere-frei.

Sie bekommen auf der Seite Infos in Leichter Sprache

und in Gebärdensprache.



4 Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben

Es gibt viele **verschiedene Leistungen** für die Teilhabe am Arbeits-Leben.

Ihr Berater bei der BA empfiehlt Ihnen gute Leistungen.

Ihr Berater bei der BA sagt Ihnen genau:

Welche Leistungen Sie bekommen.



Die Leistungen passen:

- Zu Ihren Interessen.
- Zu Ihrem Wissen und Ihrer Ausbildung.
- Zu Ihren Fähigkeiten.
- Wie viele Stunden Sie arbeiten können.

Wichtig ist dabei auch:

Ob es Arbeits-Stellen und Ausbildungs-Stellen gibt.



Es muss geprüft werden:

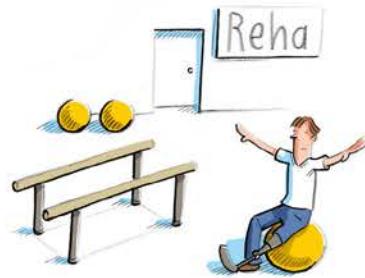
- Wie lang Sie arbeiten können.
- Und welcher Beruf der richtige für Sie ist.

Das prüfen Fachleute von der BA.

4.1 Allgemeine Leistungen

Allgemeine Leistungen helfen:

Damit Menschen wieder arbeiten können.



Diese Leistungen können alle Menschen beantragen:

Die Arbeit oder Ausbildung suchen.

Ihr Berater hilft Ihnen:

Die allgemeinen Leistungen zu bekommen.

Sie können hier eine **Liste** mit den allgemeinen Leistungen lesen.

Das Vermittlungs-Budget

Budget spricht man so: büd schee.



Budget bedeutet Geld.

Sie bekommen beim Vermittlungs-Budget Geld für Sachen:

Die Sie für eine Bewerbung brauchen.

Zum Beispiel:

- Die Fahr-Karte für die Fahrt zum Vorstellungs-Gespräch.
- Oder Geld für Bewerbungs-Fotos.

Aktivierungs- und Vermittlungs-Gutschein

Sie bekommen einen Gutschein.

Der Gutschein sagt:

- Sie haben ein Recht auf eine bestimmte Leistung.
- Und die Bundes-Agentur bezahlt die Leistung.

Sie können dann neue Sachen lernen:

Die für einen Beruf wichtig sind.



Berufs-Vorbereitende Bildungs-Maßnahmen

Sie lernen hier noch Sachen:

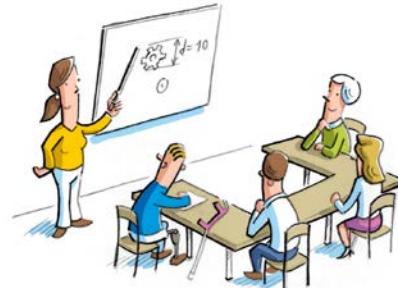
Damit Sie eine Ausbildung machen können.

Oder eine Arbeit finden auf dem ersten Arbeits-Markt.

Einstiegs-Qualifizierung

Das spricht man so: Einstiegs kwali fi zierung.

In der Einstiegs-Qualifizierung machen Sie ein Praktikum.



Maßnahmen der Ausbildungs-Förderung

Die Ausbildungs-Förderung hilft Menschen:

Die **nur mit Hilfe** eine Ausbildung schaffen können.

Die Förder-Maßnahmen können sein:

- Eine außer-betriebliche Ausbildung bei einem Bildungs-Träger
- oder eine assistierte Ausbildung in einem Betrieb.

Förderung der Beruflichen Weiterbildung

Die BA unterstützt Sie bei einer Weiterbildung.

Zum Beispiel mit einem Bildungs-Gutschein.



Gründungs-Zuschuss

Sie bekommen den Gründungs-Zuschuss:

Wenn sie **keine Arbeit haben**.

Und wenn **Sie sich selbstständig machen wollen**

Es gibt noch **mehr Infos zu diesen allgemeinen Leistungen**.

Sie finden die Infos in schwerer Sprache auf unserer Internet-Seite im [Download-Center](#).

4.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen bekommen nur Menschen mit Behinderungen.

Die Leistungen sind wichtig für die Menschen:

Damit sie später eine Arbeit finden.

Sie können hier eine **Liste** mit den besonderen Leistungen lesen.

Rehabilitations-Spezifische berufs-vorbereitende Bildungs-Maßnahmen

Junge Menschen lernen viele Sachen in dieser Maßnahme.

Die jungen Menschen werden auf eine Ausbildung vorbereitet.

Oder auf eine Arbeit auf dem ersten Arbeits-Markt.



Behinderungs-bedingt erforderliche Grund-Ausbildung

Diese Hilfe ist für Menschen mit einer **Seh-Behinderung** oder einer **Hör-Behinderung**.

Diese Menschen müssen bestimmte Sachen lernen:

Damit sie trotz ihrer Behinderung arbeiten können.

Die Menschen lernen zum Beispiel mit Hilfs-Geräten umzugehen.

Zum Beispiel mit einem Bildschirm-Lesegerät.



Unterstützte Beschäftigung

Menschen mit Behinderungen werden unterstützt:

Wenn sie in einem Betrieb arbeiten.

Die Menschen können so ausprobieren:

Wie das Arbeiten in einem Betrieb funktioniert.

Und ob diese Arbeiten zu ihnen passen.

Und die Menschen mit Behinderungen lernen wichtige Dinge:

Damit sie in einem Betrieb arbeiten können.



Rehabilitations-spezifische Berufs-Ausbildung

Die BA fördert die Ausbildung in **anerkannten Ausbildungs-Berufen**.

Anerkannter Ausbildungs-Beruf bedeutet:

- Der Beruf steht im **Berufs-Bildungs-Gesetz**.

Die Abkürzung dafür ist BBiG.

Im BBiG stehen Berufe wie Büro-Kraft oder Verkäufer.



- Oder der Beruf steht in der **Handwerks-Ordnung**.

Die Abkürzung dafür ist HwO.

In der HwO stehen Berufe wie Schreiner oder Friseur.

Sie machen diese Ausbildung in einem Betrieb.

Sie können Ihre Ausbildung auch bei einem **Bildungs-Träger** machen.

Oder **in einer Einrichtung für berufliche Reha**.

Diese Ausbildung ist dann **nicht** in einem Betrieb.

Manche Menschen können keine anerkannte Ausbildung machen

wegen ihrer Behinderung.

Diese Menschen können dann eine **leichtere Ausbildung machen**.

In dieser Ausbildung müssen sie vielleicht weniger in der Schule lernen.

Das Fach-Wort für diese Ausbildung ist **Fach-Praktiker-Ausbildung**.

Rehabilitations-spezifische Berufliche Weiter-Bildung

Sie können Schulungen machen in der beruflichen Reha.

Sie lernen in den Schulungen viele Sachen.

Dann können Sie später besser eine gute Arbeit finden.



Bei einigen Weiterbildungen machen Sie einen **Abschluss**.

Sie haben dann zum Beispiel einen Abschluss in einem Beruf.

Bei einigen Weiterbildungen haben Sie **keinen** besonderen Abschluss.

Sie lernen aber sehr viele Sachen für Ihren Beruf.

Sie können dann besser in Ihrem Beruf arbeiten.

Oder Sie finden leichter einen neuen Arbeits-Platz.



Vielleicht können Sie Ihren alten Beruf **nicht** mehr machen.

Dann können Sie eine **Umschulung** machen.

Teilhabe-Begleitung

Teilhabe-Begleitung bedeutet:

- Sie werden **vorbereitet** auf eine **Ausbildung**.

Oder auf eine **Umschulung**.

Oder auf eine **Arbeit auf dem ersten Arbeits-Markt**.

- Sie **finden** gute **Ausbildungs-Stellen**.

Oder Sie finden Stellen für eine **Umschulung**.

Oder Sie finden **Stellen auf dem ersten Arbeits-Markt**

- Sie werden **unterstützt**:

Damit Sie die Ausbildung oder die Umschulung schaffen.

Oder damit Sie die Arbeit auf dem ersten Arbeits-Markt schaffen.

Leistungen im Eingangs-Verfahren und Berufs-Bildungs-Bereich

Das sind Leistungen für Menschen mit Behinderungen:

Die nicht auf dem ersten Arbeits-Markt arbeiten können.

Diese Leistungen sind oft

in einer Werkstatt für behinderte Menschen.



Diese Leistungen helfen den Menschen:

- Die Menschen haben dann eine sinnvolle Arbeit und verdienen Geld.
- Die Menschen sind mit anderen Menschen zusammen.
- Und sie lernen Sachen für die Arbeit.

Sie können damit später auf dem ersten Arbeits-Markt arbeiten.



Budget für Ausbildung

Das **Budget für Ausbildung** ist für Menschen mit Behinderungen:

Die eine Ausbildung machen möchten
in einem **anerkannten Ausbildungs-Beruf**.
Oder eine **Fach-Praktiker-Ausbildung**.



Budget bedeutet Geld.

Budget für Ausbildung bedeutet:

Die BA bezahlt Ihre Hilfe während der Ausbildung.

Und die BA zahlt dem Betrieb einen Zuschuss.

Wichtig

Sie können auch Hilfe bekommen:

Damit Sie eine Ausbildungs-Stelle finden.

4.3 Ergänzende individuelle Hilfen

Manchmal brauchen Menschen mit Behinderungen besondere Hilfen:

Damit sie eine Ausbildung machen können.

Oder einen Beruf haben können.

Besondere Hilfen sind zum Beispiel:

Hilfen für das Auto

Das schwere Wort dafür ist **Kraft-Fahrzeug-Hilfe**.

Sie bekommen vielleicht Hilfe:

Um ein behinderten-gerechtes Auto zu **kaufen**.



Oder um Ihr Auto **behinderten-gerecht umzubauen**.

Die BA bezahlt vielleicht auch den Fahrdienst:

Wenn sie selbst **nicht** mit dem Auto fahren können.

Technische Arbeits-Hilfen

Sie brauchen vielleicht **technische Hilfs-Mittel**:

Damit sie gut arbeiten können.

Ein technisches Hilfsmittel ist zum Beispiel

ein **Bild-Schirm-Lesegerät**.

Die BA bezahlt die technischen Hilfs-Mittel.

Kosten für Hilfs-Mittel

Die BA bezahlt Hilfs-Mittel für die Arbeit.

Das sind zum Beispiel **Sicherheits-Schuhe**.

Die BA bezahlt **keine** medizinischen Hilfs-Mittel.

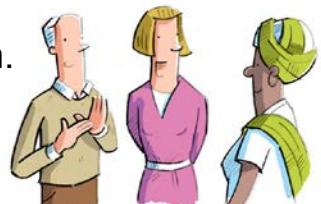
Kosten für eine Arbeits-Assistenz

Die BA hilft Ihnen:

Wenn Sie bei Ausbildung oder Arbeit eine Fach-Kraft brauchen.

Die Fach-Kraft **unterstützt Sie bei Ihrer Arbeit**.

Und arbeitet **eng mit Ihnen zusammen**.



Diese Fach-Kraft ist **immer** mit Ihnen bei der Arbeit.

Die Fach-Kraft ist zum Beispiel eine Person:

Die **Gebärden-Sprache übersetzt**.

4.4 Persönliches Budget



Es gibt **das Persönliche Budget**:

Damit Menschen mit Behinderungen **selbst entscheiden können**.

Die Menschen können dann zum Beispiel entscheiden:

Von welchem Bildungs-Träger sie ihre Hilfen erhalten.

Die BA gibt den Menschen mit Behinderungen Geld
vom Persönlichen Budget.

Die Menschen **bezahlen die Hilfe dann selbst** mit dem Geld.

Für jeden Menschen wird geprüft:

Wie viel Geld er braucht.

Der Berater für berufliche Reha von der BA rechnet das aus.

Sie bekommen so viel Geld:

Wie Sie für die Hilfen brauchen.

Manchmal arbeiten **mehrere Reha-Träger** zusammen.

Sie bekommen dann das **Budget von einem Träger**
für die Hilfen von allen Trägern.

Das schwere Wort dafür ist

Träger-übergreifendes persönliches Budget.

Wichtig

Bei Ihrem Berater von der BA bekommen Sie alle wichtigen Infos
über das Persönliche Budget.

5 Leistungen zur Sicherung vom Lebens-Unterhalt und Übernahme der Teilnahme-Kosten

Menschen können **von der BA Hilfe** bekommen:

Wenn sie eine **Ausbildung oder Weiterbildung machen.**

Es ist egal:

Ob die Menschen Behinderungen haben oder **nicht.**



Menschen mit Behinderungen bekommen vielleicht **besondere Hilfen**

Wenn sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben bekommen.

Sie bekommen:

- Übergangs-Geld
- oder Ausbildungs-Geld.

5.1 Berufs-Ausbildungs-Beihilfe

Azubis bekommen vielleicht eine Berufs-Ausbildungs-Beihilfe.

Der Ausbildungs-Beruf muss stehen:

- Im **Bundes-Ausbildungs-Gesetz.**

Die Abkürzung dafür ist BBiG.

- In der **Handwerker-Ordnung.**

Die Abkürzung dafür ist HwO.

- Im **See-Arbeits-Gesetz.**

- Im **Pflege-Berufe-Gesetz.**

- Im **Altenpflege-Gesetz.**



Berufs-Ausbildungs-Beihilfe erhalten auch Menschen:



- Die eine **berufs-vorbereitende Bildungs-Maßnahme** machen.
- Die einen **Schul-Abschluss** machen.
- Oder Menschen:

Die bald eine Assistierte Ausbildung machen.

Menschen bekommen **keine** Berufs-Ausbildungs-Beihilfe:

Wenn sie schon eine Ausbildung gemacht haben.

Es gibt aber eine **Ausnahme**:

Die Menschen **finden keine Arbeit ohne eine neue Ausbildung**.

Dann bekommen die Menschen für ihre **neue Ausbildung die Beihilfe**.

Wichtig

Sie **bekommen weniger Berufs-Ausbildungs-Beihilfe**:

Wenn Sie Geld verdienen.

Das heißt in schwerer Sprache:

Ihr Einkommen wird voll angerechnet

auf die Berufs-Ausbildungs-Beihilfe.

Vielleicht wird auch das Einkommen von Menschen angerechnet:

Mit denen Sie zusammen-leben.

Zum Beispiel:

- Das Einkommen von Ihrem Ehe-Partner
oder von Ihrem Lebens-Partner.
- Oder Einkommen von Ihren Eltern.

Das Einkommen von anderen Menschen **wird angerechnet**:

Wenn es **sehr hoch** ist.



Es ist genau fest-gelegt:

- Ab wann Einkommen angerechnet wird.
- Wie viel von dem Einkommen angerechnet wird.

Einkommen werden **nicht angerechnet**:

- Wenn Sie eine Berufs-Vorbereitende Bildungsmaßnahme machen.
- Oder wenn Sie bald eine Assistierte Ausbildung machen.

5.2 Arbeitslosen-Geld bei beruflicher Weiterbildung

Wenn Sie eine berufliche Weiter-Bildung machen:



Bekommen Sie vielleicht **Arbeitslosen-Geld**.

Sie beantragen das Arbeitslosen-Geld bei der BA.

Alle Infos über das Arbeitslosen-Geld bei der beruflichen Weiterbildung stehen im Merkblatt 6.

5.3 Ausbildungs-Geld

Sie bekommen **Ausbildungs-Geld** in einer:

- Rehabilitations-Spezifischen berufs-vorbereitenden Bildungs-Maßnahme.
- Grund-Ausbildung.
- Rehabilitations-spezifischen Berufs-Ausbildung.
- Unterstützten Beschäftigung.
- Maßnahme im Eingangs-Verfahren oder im Berufs-Bildungs-Bereich in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen



Oder bei einem anderen Leistungs-Anbieter.

Sie bekommen **Ausbildungs-Geld**:

Wenn Sie **keinen Anspruch auf Übergangs-Geld** haben.

Die Höhe vom Ausbildungs-Geld ist **abhängig**:

- Von der Maßnahme.
- Wo Sie in der Maßnahme wohnen.

Zum Beispiel bei den Eltern

oder in einer eigenen Wohnung.

Ihr eigenes **Einkommen** wird vielleicht

auf das Ausbildungs-Geld **angerechnet**.

Das ist davon abhängig:

Wieviel Sie verdienen.

Vielleicht wird auch das Einkommen von Menschen angerechnet:

Mit denen Sie zusammen-leben.



5.4 Übergangs-Geld

Sie bekommen **Übergangs-Geld** in einer:

- Grund-Ausbildung.
- Rehabilitations-spezifischen Berufs-Ausbildung.
- Unterstützten Beschäftigung.
- Maßnahme im Eingangs-Verfahren

oder im Berufs-Bildungs-Bereich:

in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

Oder bei einem anderen Leistungs-Anbieter.

Es gibt **Regeln** für das Übergangs-Geld.

Zum Beispiel bekommen Sie Übergangs-Geld nur:

- Wenn Sie in **den letzten 3 Jahren** für **12 Monate gearbeitet haben**.
- Wenn Sie **Arbeitslosen-Geld** bekommen.
- Wenn Sie **Anspruch** haben auf Arbeitslosen-Geld.



Und Sie haben das Arbeitslosen-Geld **beantragt**.

Ihr **Berater bei der BA** kann Ihnen sagen:

Ob Sie **Übergangs-Geld bekommen können**.

Das Übergangs-Geld wird für jeden Menschen neu berechnet.

Die BA rechnet Ihr Übergangs-Geld genau aus.

Für die Berechnung gibt es **Regeln**.



Bei der Berechnung von der Höhe vom Übergangs-Geld werden sehr viele Sachen berücksichtigt.

Ihr eigenes Einkommen wird vielleicht angerechnet auf das Übergangs-Geld.

Das ist davon abhängig:

Wieviel Sie verdienen.

Manche Menschen bekommen höheres Übergangs-Geld.

Zum Beispiel wegen Kindern.

Sie bekommen die **Höhe von der Leistung von der BA mitgeteilt**.

Die BA **prüft** auch jedes Jahr die Höhe vom Übergangs-Geld.

Das wird gemacht:

Damit das Übergangs-Geld gerecht ist und zum Leben reicht.

Das Übergangs-Geld wird **6 Wochen weitergezahlt**:

Wenn Sie während der Maßnahme **krank** werden.

Sie bekommen auch **Übergangs-Geld**:

Wenn Sie **mehrere Maßnahmen nacheinander machen**.

Sie bekommen oft auch Geld zwischen den Maßnahmen:

Wenn es dabei eine Pause gibt.

Sie bekommen vielleicht auch weiter Übergangs-Geld:

Wenn die Maßnahme zu Ende ist.

Sie müssen sich dann direkt nach der Maßnahme bei der BA melden.

Sie müssen das Übergangs-Geld bei der **Steuer-Erklärung** angeben.

5.5 Sozial-Versicherungen

Sozial-Versicherungen sind:

- Renten-Versicherung.
- Kranken-Versicherung.
- Pflege-Versicherung.
- Unfall-Versicherung.
- Arbeitslosen-Versicherung.



Viele Arbeit-Nehmer **müssen** diese Versicherungen haben.

Wenn Sie **Übergangs-Geld oder Ausbildungs-Geld bekommen**,

sind Sie pflicht-versichert in:

- Der gesetzlichen Kranken-Versicherung.
- Der Renten-Versicherung.
- Und der Pflege-Versicherung.

Sie sind nicht automatisch pflicht-versichert:

- Wenn Sie über 55 Jahre alt sind.
- Und wenn Sie schon 5 Jahre nicht pflicht-versichert sind bei Beginn der Leistungen.

Die Renten-Versicherung

Vielleicht waren Sie **nicht pflicht-versichert**

in der Renten-Versicherung:

Bevor Sie die Leistungen bekommen haben.

Sie können dann die Renten-Versicherungs-Pflicht **beantragen**.

Sie geben das **Zusatz-Blatt Sozial-Versicherung** ab.

Die BA informiert dann die Renten-Versicherung.

Die BA sagt Ihnen später:

Wieviel Geld die BA an die Renten-Versicherung bezahlt hat.



Tipp

Sie sollen **alle Briefe** von der Renten-Versicherung **behalten**.

Diese Briefe sind **wichtig für Ihre Rente**.

Die private Alters-Versorgung

Manche Menschen sind **nicht** pflicht-versichert

in der Renten-Versicherung.

Sie haben dann vielleicht eine **private Alters-Versorgung**.

Für diese Menschen

gibt es besondere Regeln für die Renten-Versicherung.

Die BA bezahlt zum Beispiel nur einen Teil

von der privaten Alters-Vorsorge.

Ihr **Berater bei der BA** erklärt Ihnen die Regeln.

Die Kranken-Versicherung und die Pflege-Versicherung

Die BA bezahlt die Beiträge für die Kranken-Versicherung und die Pflege-Versicherung.



Die BA meldet Sie bei der gesetzlichen Kranken-Kasse an.

Die BA meldet Sie bei der Kranken-Kasse an:

Bei der Sie vor dem Beginn der Leistungen versichert waren.

Sie sind also weiter bei Ihrer Kranken-Kasse versichert.

Sie können auch die Kranken-Kasse wechseln.

Aber Sie müssen das der BA sagen.

Wichtig

Vielleicht müssen Sie **zum Arzt**:



Bevor Ihre Leistung bewilligt ist.

Sie müssen dann **mit der BA sprechen**.

Die BA zahlt die Beiträge für die Sozial-Versicherungen:

Wenn Ihr Antrag auf Leistungen bewilligt ist.

Sie haben aber oft schon Anspruch auf Leistungen

für die Zeit vor der Bewilligung.

Die meisten Menschen haben Anspruch auf Leistungen

von dem Tag an:

An dem der Antrag gestellt worden ist.



Die BA bezahlt darum die Leistungen oft rückwirkend.

Sie sind auch **rückwirkend versichert** ab dem Tag:

Wo die Leistungen beginnen.

Befreiung von der Versicherungs-Pflicht

Sie können sich vielleicht **befreien** lassen von der Versicherungs-Pflicht für die Kranken-Versicherung und für die Pflege-Versicherung.

Sie müssen dann **keine** Beiträge bezahlen an die gesetzlichen Versicherungen.

Es gibt besondere Regeln für Zahlungen von der BA für Menschen:

Die **nicht** pflicht-versichert sind.

Ihr **Berater bei der BA** erklärt Ihnen die Regeln.

Die Unfall-Versicherung

Sie sind bei einer beruflichen Reha **unfall-versichert**.

Die Unfall-Versicherung gilt für Unfälle:

- Wenn Sie eine **praktische Schulung** haben.
- Wenn Sie eine **theoretische Schulung** haben.
- Auf dem **Weg zur Maßnahme**.



Oder auf dem **Heimweg** nach einer Maßnahme.

- Wenn die **BA Sie zu Orten schickt** wegen einer Maßnahme.

Zum Beispiel: Sie haben **ein Gespräch bei der BA**.

Oder Sie haben eine **Untersuchung bei einem Arzt**.

Wichtig

Sie melden einen Unfall **sofort** der BA.



Vielleicht ist Ihre Reha **in einer Werkstatt für behinderte Menschen** oder **bei einem anderen Leistungs-Träger**.

Sie müssen dann dem Träger Bescheid sagen:

Wenn Sie einen Unfall haben.



Die Arbeitslosen-Versicherung

Bei diesen Maßnahmen müssen Sie versichert sein
in der Arbeitslosen-Versicherung:

- Bei einer **betrieblichen Ausbildung**.
- Bei einer **außer-betrieblichen Ausbildung**.
- Bei einer Maßnahme der Befähigung zur Erwerbstätigkeit
in Einrichtungen der **Jugend-Hilfe**.
- Bei einer **berufs-vorbereitenden Bildungs-Maßnahme**.

Die **BA bezahlt** die Beiträge für die Arbeitslosen-Versicherung.

Sie bekommen **alle Infos über die Unfall-Versicherung**
und **Arbeitslosen-Versicherung**
bei Ihrem Berater von der BA.

5.6 Teilnahme-Kosten

Die BA bezahlt viele Sachen für die berufliche Reha.



Die BA bezahlt zum Beispiel:

- Die Kosten für eine **Schulung**.
- Die Kosten für eine **Prüfung**.
- Die Kosten für **Arbeits-Kleidung**.
- Die Kosten für **Arbeits-Geräte**.
- Die Kosten für **Lern-Mittel**.
- Die Kosten für **ein Zimmer oder eine Wohnung**.
- Die Kosten für **eine Haushalts-Hilfe**.
- Die Kosten für **die Betreuung Ihrer Kinder**.
- Die **Reise-Kosten**.



Sie müssen diese **Leistungen beantragen**.

Wichtig

Sie müssen den Antrag **früh genug stellen**.

Nur dann bezahlt die BA die Leistungen.



Alle Infos über die Teilnahme-Kosten bekommen Sie bei Ihrem Berater von der BA.

Weiterbildungs-Geld und Weiterbildungs-Prämie

Sie bekommen **150 Euro zusätzlich im Monat**:



Wenn Sie eine Weiterbildung mit einem Abschluss machen.

Das ist das **Weiterbildungs-Geld**.

Wenn Sie **Prüfungen bestanden haben**:

Bekommen Sie dafür eine **Belohnung von der BA**.

Das schwere Wort für diese Belohnung ist **Weiterbildungs-Prämie**.

Sie finden mehr Infos im **Merkblatt 6**:

Förderung der beruflichen Weiterbildung.



5.7 Art und Dauer der Leistungs-Gewährung

Sie bekommen Ihre Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben **für die ganze Maßnahme**.

Ihre Leistungen zum Lebens-Unterhalt bekommen Sie am Ende vom Monat.

Sie müssen an der Maßnahme **teilnehmen**.

Sie bekommen **nur dann** die Leistung.



Krankheit während der Maßnahme

Vielleicht werden Sie während einer Maßnahme krank.



Dann müssen Sie sich **sofort** bei der BA **melden**.

Sie bekommen in der Zeit weiter



Übergangs-Geld oder Ausbildungs-Geld.

Das Übergangs-Geld bekommen Sie **6 Wochen**:

Wenn Sie krank sind.

Das Ausbildungs-Geld bekommen Sie **bis zum Ende von 3 Monaten**:

Wenn Sie krank sind.

Das gilt bei kranken Kindern

Ihr Kind ist krank.

Sie müssen Ihr Kind betreuen.

Und das **Kind ist unter 12 Jahre alt**.

Und es gibt **niemanden** außer Ihnen:

Der das Kind betreuen kann.

Dann bekommen Sie weiter

Übergangs-Geld oder Ausbildungs-Geld.

Andere Gründe für das Fehlen bei der Maßnahme

Vielleicht können Sie aus einem anderen Grund **nicht** an einer Maßnahme teilnehmen.

Sie müssen Ihrer BA dann Bescheid sagen.

Die BA muss das Fehlen erlauben.

Sie bekommen nur dann weiter Leistungen.

Wichtig

Sie bekommen **vielleicht weniger Leistungen**:

Wenn Sie **nicht** an der Maßnahme teilnehmen können.

Diese Sachen werden vielleicht **nicht** bezahlt:



- Die Reise-Kosten.
- Das Geld für Essen und Trinken.
- Das Geld für ein Zimmer oder eine Wohnung.

Die BA prüft:

Ob Sie weniger Geld bekommen.

Ihr **Berater bei der BA** erklärt Ihnen die Regeln.

Ferien-Zeiten

Manchmal haben Sie **während einer Maßnahme** auch Ferien.

Sie bekommen auch in der Ferien-Zeit weiter Übergangs-Geld oder Ausbildungs-Geld.

Das gilt für das Geld während den Ferien:

Die BA muss die Ferien anerkennen.

Und die Ferien sind in der Zeit von der Maßnahme.



Wichtig:

Ferien nach der Prüfung werden **nicht** anerkannt.

Abbruch der Maßnahme

Manchmal wird eine Maßnahme abgebrochen.

Die Maßnahme wird dann **nicht** zu Ende gemacht.

Sie bekommen das Geld **nur für die Dauer von der Maßnahme**.

Es ist egal:

- Ob Sie die Maßnahme abgebrochen haben.
- Oder ob die BA die Maßnahme abgebrochen hat.

Arbeitslosigkeit nach der Maßnahme

Vielleicht haben Sie **direkt** nach der Maßnahme **keine** Arbeit.

Sie können dann Arbeitslosen-Geld **beantragen** bei der BA.



Vielleicht haben Sie **während der Maßnahme**

schon Arbeitslosen-Geld bekommen.

Dann müssen Sie **keinen** Antrag stellen.

Sie finden mehr Infos über das Arbeitslosen-Geld im Merkblatt 1.

Wichtig

**Sie müssen den Antrag auf Arbeitslosen-Geld
direkt nach der Maßnahme stellen.**



6 Leistungen an Arbeit-Geber

Arbeit-Geber können Eingliederungs-Zuschüsse bekommen:

Wenn sie **Menschen einstellen**.



Es gibt besondere Regeln für:

- **Menschen mit Behinderungen.**
- **Schwer-behinderte Menschen.**
- **Menschen:**



Die behinderten Menschen gleich-gestellt sind.

Das bedeutet:

Die Zuschüsse sind zum Beispiel **höher**
und die **Zuschüsse werden bezahlt für eine längere Zeit.**

Arbeit-Geber können auch **besondere Leistungen** bekommen:

Wenn sie Menschen mit Behinderungen einstellen.

Sie lesen hier eine **Liste** mit verschiedenen Leistungen:

Zuschüsse zur Ausbildungs-Vergütung

Das sind **Zuschüsse für eine betriebliche Ausbildung.**

Oder eine **betriebliche Weiterbildung.**

Der Arbeit-Geber bekommt die Zuschüsse:

Damit die Ausbildung **möglich** ist.



Arbeits-Hilfen im Betrieb

Der Ausbildungs-Platz oder der Arbeits-Platz
wird behinderten-gerecht verändert.



Zum Beispiel:

- Es werden **Rollstuhl-Rampen eingebaut.**
- Oder **Toiletten werden behinderten-gerecht gemacht.**

Befristete Probe-Beschäftigung

Menschen mit Behinderungen können manchmal
in einem Betrieb zur Probe arbeiten.



Das bedeutet:

Sie arbeiten **für eine bestimmte Zeit in einem Betrieb.**

Manchmal zahlt die BA den Arbeit-Gebern dann einen Zuschuss.

Der Arbeit-Geber muss diesen Zuschuss bei der BA beantragen.

7 Infos für die Bezieher von Bürger-Geld

Die BA ist **Reha-Träger für Leistungen zur Teilhabe an der Arbeit**.

Die BA ist zuständig für **erwerbs-fähige Menschen** mit Behinderungen:

Wenn die Menschen Bürger-Geld bekommen.

Erwerbs-fähig bedeutet:

Die Menschen können 3 Stunden oder mehr am Tag arbeiten.

Wichtig

Manchmal ist auch **ein anderer Träger**

für die Leistungen zur Teilhabe zuständig.

Die BA ist nur für Ihre Leistungen zuständig:

Wenn **kein anderer Träger zuständig** ist.



Bitte **fragen** Sie immer **zuerst das Job-Center**.

Sie müssen einen **Antrag stellen** für die Leistungen.

Sie machen dafür einen Termin im Job-Center mit Ihrem Berater
für die Teilhabe am Arbeits-Leben.

Die BA prüft dann den Antrag.

Und die BA bezahlt dann die bewilligten Leistungen.



Ihr Berater macht einen Teilhabe-Plan

mit Ihnen zusammen und dem Job-Center.

Das Job-Center bewilligt vielleicht noch mehr Leistungen.

Das Job-Center und Ihr Berater suchen die besten Leistungen.

Die BA berät Sie gut für einen Job auf dem ersten Arbeits-Markt.

8 Widerspruch gegen Entscheidungen

Sie bekommen einen Brief von der BA:

Wenn **die BA etwas entscheidet.**

Der schwere Begriff dafür ist:

Sie erhalten einen **schriftlichen Bescheid.**

Wenn Sie mit einem **Bescheid nicht zufrieden sind:**

Sie können sich **dagegen wehren.**

Sie haben das **Recht sich zu wehren.**

In schwerer Sprache heißt das:

Sie haben das Recht auf **Widerspruch.**

Auf dem Bescheid steht geschrieben:

- **Dass Sie sich wehren können.**
- **Und wie Sie sich wehren können.**



Das steht in einem besonderen Abschnitt in dem Bescheid.

Das schwere Wort für den Abschnitt ist **Rechts-Behelfs-Belehrung.**

9 Mit-Wirkungs-Pflicht und Erstattungs-Pflicht

Die Mitwirkungs-Pflicht

Sie müssen der BA immer mitteilen:

Wenn sich etwas bei Ihnen verändert.



Sie müssen diese Veränderung der BA mitteilen:

Auch wenn die BA Sie **nicht** fragt.

Diese Pflicht haben Sie:

- Wenn Sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben bekommen.
- Oder wenn Sie Bürger-Geld bekommen.
- Oder wenn Sie Leistungen beantragt haben.



Diese Veränderungen **müssen** Sie der BA mitteilen:



- **Sie ziehen um.**
- Sie haben eine **neue Bank-Verbindung**.
- Sie haben **Leistungen bei einem anderen Amt beantragt**.
- Sie bekommen **Leistungen von einem anderen Amt**.
- Sie haben ein **anderes Einkommen**.
- Sie fangen später mit einer Ausbildung oder Arbeit an.
- Sie brechen eine Maßnahme ab.
- Sie unterbrechen eine Maßnahme.
- Sie haben Ihre Maßnahme unterbrochen.

Und Sie machen mit der Maßnahme wieder weiter.

- Das **Ende der Maßnahme**.
- Sie **wechseln die Arbeits-Stelle oder die Ausbildungs-Stelle**.
- Sie machen einen **Widerspruch gegen einen Bescheid**.
- Oder Sie **klagen gegen die BA vor einem Gericht**.



Sie haben vielleicht **Kosten**

wegen einer Arbeit oder einer beruflichen Maßnahme.

Die Kosten können sich ändern.

Sie müssen diese Änderungen der BA mitteilen.

Diese Kosten sind zum Beispiel:

- Fahrt-Kosten oder Reise-Kosten.
- Miete für eine Wohnung oder ein Zimmer.
- Kosten für Essen und Trinken.
- Kosten für Schulungen.
- Kosten:



Die der Arbeit-Geber oder andere Stellen bezahlen.

Wichtig

Vielleicht haben Sie noch keinen Leistungs-Bescheid von der BA.

Sie müssen der BA trotzdem alle Änderungen mitteilen.

Die Änderungen sind vielleicht wichtig für Ihre Leistungen.

Wichtig

Andere Leistungen zum Lebens-Unterhalt

können sich auf das Bürger-Geld auswirken.

Andere Leistungen sind zum Beispiel:

- Berufs-Ausbildungs-Beihilfe.
- Oder Ausbildungs-Geld.



Mitwirkungs-Pflichten beim Ausbildungs-Geld und beim Übergangs-Geld

Für das **Ausbildungs-Geld** ist Ihr Einkommen wichtig.

Wenn sich Ihr Einkommen verändert:

Sie müssen das der BA mitteilen.

Auch wenn Sie noch **keinen** Bescheid über das Ausbildungs-Geld haben.

Wenn Sie **Übergangs-Geld** bekommen

oder wenn Sie Übergangs-Geld beantragt haben

müssen Sie der BA wichtige Änderungen mitteilen.



Sie müssen der BA sofort Bescheid sagen:

- Wenn die **Voraussetzungen für das höhere Übergangs-Geld nicht** mehr da sind.

Zum Beispiel, weil die Kinder erwachsen geworden sind.

- Wenn Sie ein **Gehalt bekommen**.

- Wenn der **Arbeit-Geber etwas zum Übergangs-Geld bezahlt**.

- Wenn Sie an einer **Universität oder Hoch-Schule** angemeldet sind zum Studieren.

- Wenn Sie eine **Rente beantragt haben** oder **eine Rente bekommen**.

- Wenn Sich Ihr **Einkommen** verändert.

Zum Beispiel:

Sie bekommen ein anderes Gehalt.

Oder Ihre Rente wird höher.

Sie können die BA immer fragen:

Wenn Sie unsicher sind bei Veränderungen.

Die BA sagt Ihnen:

Ob die Veränderungen wichtig sind.

Sie finden mehr Infos über Rechte und Pflichten im Merkblatt 1.

Erstattungs-Pflicht

Manchmal bekommen Menschen Leistungen von der BA.

Aber die Menschen haben **kein Recht auf die Leistungen.**



Und die BA merkt das.

Die Menschen bekommen dann einen Brief von der BA.

In dem Brief steht:

Die Menschen müssen die Leistungen zurück-zahlen.

In schwerer Sprache sagt man:

Die Leistungs-Bewilligung wird aufgehoben.

Sie müssen Leistungen zurück-zahlen:

- Wenn Sie **absichtlich falsche Angaben** gemacht haben.
- Wenn Sie **absichtlich unvollständige Angaben** gemacht haben.
- Wenn Sie **Veränderungen zu spät mitteilen**.
- Wenn Sie gewusst haben:



Dass Ihnen eigentlich weniger Leistungen zustehen.

- Wenn Sie Leistungen bekommen haben.

Aber Sie hatten **keinen Anspruch** auf die Leistungen.

Oder Sie hatten nur einen **Anspruch auf weniger Leistungen**.

Sie müssen auch dann Leistungen **zurück-zahlen**:

- Wenn Sie mit dem Geld **falsche Sachen** gekauft haben.
- Wenn Sie andere Regeln **nicht** beachtet haben.

Wichtig

Sie dürfen bei Ihren Angaben **nicht lügen**.

Sie müssen **immer die Wahrheit sagen** bei Ihren Angaben.

Sie müssen alle Angaben **sehr sorgfältig** machen.

Sie verlieren sonst vielleicht die Leistung.

Vielleicht bekommen Sie auch eine **Strafe von einem Gericht**.

Die BA prüft alle Angaben sehr sorgfältig.

10 Daten-Schutz

Die BA **achtet auf die Sicherheit** von Ihren Daten.

Es gibt genaue Regeln für den Daten-Schutz.

Die BA braucht die Daten für die Anträge und Leistungen.

Die BA will von Ihnen nur Sachen wissen:

Die wichtig für Ihre Anträge und Leistungen sind.

Die BA und das Job-Center **brauchen** Ihre persönlichen Daten.

Sie können nur so entscheiden über Ihren Antrag auf Leistungen.

Sie müssen Ihre persönlichen Daten mitteilen:

Wenn Sie eine Leistung von der BA haben wollen.

Das schwere Wort dafür ist **Mitwirkungs-Pflicht**.

Die Mitwirkungs-Pflicht ist in dieser Broschüre erklärt

im **Teil 9 Mitwirkungs-Pflicht und Erstattungs-Pflicht** ab Seite 37.

Die Regeln über die Mitwirkungs-Pflicht stehen im Sozialgesetz-Buch 1.

Sie stehen im Paragraf 60 und 61.

Die BA nutzt Ihre persönlichen Daten auch für andere Aufgaben:

Wenn das nötig ist.



Speichern von Daten

Ihre Daten werden für **5 Jahre gespeichert**.

Die Daten werden danach **automatisch gelöscht**.

Diese Rechte haben Sie:

- Sie können **Auskunft** über Ihre gespeicherten Daten verlangen.
- Sie können die Daten **korrigieren** lassen.
- Sie können die Daten **sperren** lassen.
- Oder Sie lassen die Daten **löschen**.

Die BA oder das Job-Center hilft Ihnen bei Fragen weiter.

Weitergabe von den Daten

Ihre Daten dürfen nur an Behörden weiter-gegeben werden:

Die für die Teilhabe am Arbeits-Leben wichtig sind.

Gutachten vom ärztlichen Dienst der BA

oder vom berufs-psychologischen Dienst der BA

dürfen an andere Sozialleistungs-Träger **weiter-gegeben werden**.

Das ist nur erlaubt:

Wenn das für die Arbeit der BA nötig ist.

Andere Sozialleistungs-Träger sind zum Beispiel:

- Das Job-Center.
- Andere Reha-Träger.

Sie können der Weitergabe von Ihren Daten **widersprechen**.

Dann gibt die BA Ihre Daten **nicht** weiter.

Sie können dann selbst Ihre Daten weiter-geben.

Infos über den Datenschutz finden Sie im Internet unter

www.arbeitsagentur.de/datenerhebung.

Anhang

Wichtige Infos für den Nachweis der Pflege-Bedürftigkeit.

Mit diesen Unterlagen können Sie zum Beispiel
die Pflege-Bedürftigkeit nachweisen:

- Schwer-Behinderten-Ausweis mit dem Merkzeichen H oder BI.
- Bescheid über Pflege-Zulage oder Pflege-Geld.
- Gutachten von einem Amts-Arzt.

Wer hat den Text in Leichter Sprache gemacht?

Büro für Leichte Sprache Köln

Lisi GmbH Textwerkstatt Köln

Robert-Heuser-Str. 15

50968 Köln

E-Mail: info@lisi.koeln

Kirsten Scholz und Cornelia Schwarzer
haben den Text in Leichter Sprache geschrieben.

Dirk Stauber hat den Text auf Leichte Sprache geprüft.



Das Zeichen für Leichte Sprache ist von Inclusion Europe.

So spricht man das: in klu schen ju rop.

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe.

Weitere Informationen unter www.inclusion-europe.eu/easy-to-read

Herausgeberin:

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Kundenkernprozess Rehabilitation

August 2025

Redaktion:

Kundenkernprozess Rehabilitation

Gestaltung:

RHEINDENKEN GmbH

www.rheindenken.de



www.arbeitsagentur.de

Einfach QR-Code mit dem
Smartphone scannen.